

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Ist Niedersachsen auf die Überwachung von Cannabis-Anbauvereinigungen vorbereitet?

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages (AfD), eingegangen am 06.03.2024 - Drs. 19/3674,
an die Staatskanzlei übersandt am 07.03.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 13.03.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Eine regelmäßige behördliche Überwachung der Anbauvereinigungen ist unverzichtbar für die Gewährleistung des durch das Gesetz u. a. bezweckten Gesundheits- und Jugendschutzes sowie zur Verhinderung organisierter Drogenkriminalität. Der personelle und sachliche Aufwand für die behördliche Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in den Anbauvereinigungen wird nach Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich schrittweise anwachsen.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Deutsche Bundestag hat am 23. Februar 2024 das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz) beschlossen. Am 22. März 2024 wird der Bundesrat das Cannabisgesetz beraten. Das Gesetz soll überwiegend am 1. April 2024 inkrafttreten, die Regelungen zum Eigenanbau in Anbauvereinigungen sollen ab Juli 2024 gelten. Vor diesem Hintergrund handelt es sich noch um ein laufendes Verfahren.

1. Sind die Voraussetzungen für die Beantragung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 KCanG in Niedersachsen bereits geschaffen?

Die Voraussetzungen für die Beantragung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 KCanG in Niedersachsen sind noch nicht geschaffen. Da die Verabschiedung des Cannabisgesetzes Auswirkungen auf mehrere Ressorts auf Landesebene hat, laufen aktuell Abstimmungen zu den möglichen Zuständigkeiten. In diesem Zusammenhang ist auch die Festlegung der zuständigen Behörde für die Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen (§ 11 - § 13 KCanG) und die zwingend erforderliche Einbindung weiterer Fachbehörden einzuordnen.

2. Mit wie vielen Anbauvereinigungen rechnet die Landesregierung in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes in Niedersachsen?

Nach § 11 KCanG müssen Anbauvereinigungen, die gemeinschaftlich Cannabis anbauen und zum Zweck des Eigenkonsums an Mitglieder weitergeben möchten, bei der zuständigen Behörde eine Erlaubnis beantragen. Eine Prognose zum voraussichtlichen Antragsaufkommen in den ersten fünf Jahren zur Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen ist derzeit nicht verlässlich möglich.

¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/087/2008763.pdf>

3. Stehen in Niedersachsen die Personal- und Sachmittelkapazitäten der jeweils zuständigen Vollzugsbehörden zur Überwachung der Anbauvereinigungen zur Verfügung?

Der Umfang der benötigten Ressourcen für die sich aus dem KCanG ergebenden Aufgaben ist derzeit nicht belastbar abschätzbar, da dies insbesondere von der Anzahl der Anbauvereinigungen sowie dem Aufwand in den jeweils zuständigen Behörden abhängt. Vor diesem Hintergrund kann aktuell keine Aussage dazu getroffen werden, welche zusätzlichen Personal- und Sachmittelkapazitäten in den jeweils zuständigen Vollzugsbehörden zur Überwachung der Anbauvereinigungen geschaffen werden müssen.

(Verteilt am 15.03.2024)